

# Weipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 181.

Donnerstag den 30. Juni.

1870.

## Bekanntmachung.

Nachdem Herr Dr. med. **Rempe** hier die ihm verliehene Stelle eines Leichenschauarztes für den 1. Juli laufenden Jahres gekündigt hat, so haben wir an seiner Statt

Herrn Dr. med. **Rudolph Schenkel** hier

zum Leichenschauarzt ernannt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem angegebenen Tage an die ärztliche Leichenschau

in dem Ranstädter Stadt- und Vorstadtviertel, so wie in dem Halle'schen Stadt- und Vorstadtviertel von dem genannten

Herrn Dr. **Schenkel**, Nicolaisstraße Nr. 46 wohnhaft,

in dem Grimma'schen Stadt- und Vorstadtviertel von

Herrn Dr. **Martin Kurzweil**, Petersstraße Nr. 24 wohnhaft,

in dem Peters-Stadt- und Vorstadtviertel von dem Stadtkältesten

Herrn Dr. **Georg Lippert**, Reichstraße Nr. 55 wohnhaft,

ausgeübt werden wird.

Leipzig, am 24. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Jerusalem.

## Bekanntmachung.

In Folge neuerer Vorkommnisse bringen wir die in §. 128 der Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung:

„daß Kinder unter zwölf Jahren in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden dürfen“

mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß wir von dem uns nach §. 132 des angezogenen Gesetzes zustehenden Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken den umfassendsten Gebrauch machen und Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit den gesetzlichen Strafen belegen werden.

Leipzig, am 27. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Da neuerdings das Hausiren der Schulkinder wieder sehr überhand genommen hat, so finden wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das **Feilbieten von Gegenständen aller Art durch Schulkinder in öffentlichen Wirthschaften** laut unserer Bekanntmachung vom 27. September 1867 verboten ist, und sowohl die gesetzlichen Vertreter der Kinder als auch Wirths, welche das Hausiren der Letzteren dulden, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen sind, indem wir zugleich bemerken, daß wir unsere Wachmannschaften zur strengsten Aufsichtsführung angewiesen haben.

Leipzig, am 27. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Nach §. 139 des Gesetzes, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862, haben die mit Concession zum hierländischen Geschäftsbetriebe versehenen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften den von ihnen zu den Ortsfeuerlöschcassen zu entrichtenden Beitrag aus ihrer eigenen **Prämienereinnahme** unmittelbar zu bestreiten, nicht aber als Spesen zu behandeln und von den Versicherten neben und mit den Prämien einzuziehen.

Häufig vorgekommene Zuwiderhandlungen veranlassen uns, diese Bestimmung mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß wir in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 14. Mai a. c. jede zu unserer Kenntniß gelangende Contravention unächtsächlich mit der in §. 79 der Ausführungsverordnung zum VI. Abschnitte des angezogenen Gesetzes angedrohten Geldstrafe von 5—100 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden haben.

Leipzig, am 25. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Uhlwurm.

## Bekanntmachung.

Die Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste der im Jahre 1870 hier angemeldeten militairpflichtigen Mannschaften sind eingegangen und liegen auf unserm Quartieramte, Rathhaus 1. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht wird. — Leipzig, am 27. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Der diesjährige **Internationale Productenmarkt** (früher Saatmarkt) in Leipzig wird **Montag den 11. Juli d. J.** in den Räumen des Schützenhauses gehalten werden.

Leipzig, am 18. Mai 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleißner.

## Bekanntmachung.

Die auf das Jahr 1870 fällig werdenden Zinscoupons von den bei uns als Caution niedergelegten Werthpapieren können bei unserer Stiftungsbuchhalterei von heute an in Empfang genommen werden. Wir bemerken dabei zugleich, daß wir Letztere angewiesen haben, erwähnte Coupons nur gegen Vorweis des Depostenscheins auszuhändigen.

Leipzig, am 10. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Schleißner.